

Vereinbarung

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Elisabeth Preuß, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- im folgenden Stadt genannt -

und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. (AWO), vertreten durch den Vorstand Herrn Christian Pech

über die gemeinsame Zusammenarbeit hinsichtlich der Betreuung von Asylsuchenden im Stadtgebiet Erlangen.

Präambel

Die bisher ausschließlich von der AWO Erlangen-Höchstadt durchgeführte Betreuung von Asylbewerbern und Geduldeten sowie Migranten in Erlangen wird ab 01.01.2016 gemeinsam von der Stadt der AWO sowie dem ASB, mit dem eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird, durchgeführt.

Seit 01.01.2006 ist bei der Stadt Erlangen eine Migrationserstberatungsstelle nach dem Zuwanderungsgesetz eingerichtet.

§ 1 Aufgaben und Pflichten der AWO

(1) Die Berater der AWO (Asylberater) sind verantwortlich für die soziale Betreuung der Asylsuchenden, Geduldeten und Migranten in Erlangen.

Hierunter fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Asylberater fungieren als Schnittstelle zwischen den Betroffenen und der Stadtverwaltung,
2. sie wirken bei der Belegung der Unterkünfte und der Umverteilung von Asylsuchenden mit,
3. sie leisten Hilfe bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere bei öffentlichen Dienststellen,
4. sie begleiten die Asylsuchenden und leisten Beistand bei Verhandlungen mit Fachdienststellen der Stadt(Sozialamt, Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, etc.),
5. die Asylberater leisten Familienbetreuung (u.a. Vermittlungshilfe in soziale Einrichtungen und Schulbesuch),
6. sie beraten im Asylverfahren,
7. sie leisten Krisenintervention und Einzelfallhilfe,
8. sie stimmen sich mit der Stadt ab und koordinieren mit der Stadt die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer,

(2) Die AWO verpflichtet sich, für die Asylberatung nur fachlich und persönlich geeignetes Personal einzustellen und einzusetzen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Sozialpädagogen. Die AWO trägt alleine die Fach- und Dienstaufsicht für sein Personal und ist für die Weiterqualifizierung seines Personals verantwortlich.

(3) Bei Bedarf kann bei der Personalauswahl ein Mitarbeiter der Stadt beratend beteiligt werden.

(4) Die AWO informiert die Stadt rechtzeitig über den Einsatz von neuen Asylberatern bzw. den Austausch von bereits eingesetzten Asylberatern. Außerdem stimmt er je nach aktueller Entwicklung eine bedarfsgerechte Stellenmehrung oder Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen und unter Berücksichtigung des staatlichen Betreuungsschlüssels mit der Stadt ab.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Stadt:

1. Die Stadt ist zuständig für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und verantwortlich für die Unterbringung der Asylbewerber und Geduldeten,
2. Die Stadt leistet Beratungen im eigenen Zuständigkeitsbereich,
3. Die Stadt steht als Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Verfügung und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Asylberatern der AWO,
4. Die Stadt stellt der AWO für die Durchführung der Asylberatung Räumlichkeiten im Rathaus, im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen sowie in den dezentralen Unterkünften zur Verfügung,
5. Die Stadt stellt ebenfalls der AWO für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dieser Vereinbarung die erforderliche Büroausstattung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

§ 3 Abstimmung

Die Vertragspartner stimmen sich regelmäßig über den Inhalt der jeweiligen Aufgaben ab und behalten sich bei Bedarf eine Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen vor.

§ 4 Geltungsdauer und Vertragsanpassung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2016 und ist befristet bis zum 31.12.2016.
- (2) Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht binnen sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen und die staatlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ändern

und eine Änderung in der Aufgabenstellung, in der Zahl des Betreuungspersonals und in der Höhe städtischer Zuschüsse erforderlich machen, erklären sich die Vertragspartner bereit, eine gemeinsame, einvernehmliche Vertragsanpassung zu versuchen.

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, können beide Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

5. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Erlangen, den

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V

Dr. Elisabeth Preuß
Bürgermeisterin

Christian Pech
Vorstand